

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	55/2026
Datum der Bereitstellung	30.06.2026

## Öffentliche Bekanntmachung

### Der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bocholt über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Gebiet der Stadt Bocholt vom 10.06.2026

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, § 33 Abs. 1 Satz 2 und § 33 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse von Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NW. S. 1184), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung vom 10.06.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bocholt über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Gebiet der Stadt Bocholt beschlossen:

### § 1 Allgemeine Ausnahmen

Die Sperrzeit wird für folgende Nächte eines jeden Jahres aufgehoben:

- a) vom 31. Dezember (Silvester) auf den 1. Januar (Neujahr)
- b) anlässlich der Bocholter Kirmes (jeweils um den dritten Oktobersonntag) von der Nacht von Kirmesfreitag auf Kirmesamstag bis zur Nacht von Kirmessonntag auf Kirmesmontag
- c) zu Karneval in den Nächten von Karnevalssamstag auf Karnevalssonntag sowie von Karnevalssonntag auf Rosenmontag.

### § 2 Ausnahmen im Ravardiquartier

Die Sperrzeit wird auf die Zeit von 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgesetzt für die Außengastronomie von Schank- und Speisewirtschaften im Ravardiquartier (Ravardistraße gerade Hausnummern 22 bis 34 und ungerade Hausnummern 5 bis 23 sowie Europaplatz 11) vom 1. April bis zum 30. September in den Nächten zu Samstag, Sonntag oder einem nicht geschützten gesetzlichen Feiertag. Vorbehaltlich der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen finden diese Regelungen ebenfalls auf die Gastronomiebetriebe Hey Du (ehemals Aber Hallo) und Das Bokeltse Hus Anwendung.

### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. § 2 dieser Verordnung tritt mit Ablauf von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten außer Kraft, sofern diese Regelung nicht verlängert wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bocholt über die Sperrzeit für die Schank- und Speisewirtschaften im Gebiet der Stadt Bocholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 30.06.2026

Christian Mangen  
Bürgermeister